



Bitte zurücksenden an:

Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb
Stadt Gifhorn (ASG)
Winkeler Straße 4
38518 Gifhorn

(Eingangsstempel)

Entwässerungsantrag

Zentrale Abwasserbeseitigung

- zum **Anschluss** an die zentrale Abwasseranlage (Kanalisation)
- zur **Änderung/ Erweiterung** der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage
- zur **Einleitung von:**
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser

1	Grundstück Straße/ Weg/ Platz	
2	Gemarkung	
	Flur	
	Flurstück	
3	Bezeichnung des Objektes (z.B. Einfamilienhaus)	
4	Antragsteller/ Bauherr Name/ Anschrift	
	Telefon/ E-Mail	
5	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter Name/ Anschrift	
	Telefon/ E-Mail	
6	Planverfasser Name/ Anschrift	
	Telefon/ E-Mail	
7	Unternehmer Name/ Anschrift	
	Telefon/ E-Mail	

Der Antrag wird mit folgenden Unterlagen gemäß Merkblatt in zweifacher Ausfertigung eingereicht:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erläuterungsbericht | <input type="checkbox"/> Erklärung zur NW-Gebühr |
| <input type="checkbox"/> Lageplan | <input type="checkbox"/> Betriebsbeschreibung |
| <input type="checkbox"/> Schnittplan | <input type="checkbox"/> ergänzender Lageplan |
| <input type="checkbox"/> Grundriss | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Anlage 1 - Bemessungsbogen Abscheideranlagen für Fette | |
| <input type="checkbox"/> Anlage 2 - Bemessungsbogen Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten | |

Erklärung

Das Merkblatt zum Entwässerungsantrag, die Abwasserbeseitigungssatzung und die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Gifhorn sind mir bekannt und werden von mir beachtet.

Die Grundstücksentwässerungsanlage wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen technischen Regelwerken (DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits-/ Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA) sowie entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn hergestellt.

Ich werde die Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere alle erdverlegten Leitungen und Schächte durch die Stadt (ASG: **Telefon: 05371 – 9842 27**) vor Inbetriebnahme abnehmen lassen und den Termin der Dichtheitsprüfung, der erstmaligen Ableitung und ggf. auch den Wasserzählerstand mitteilen.

Die erforderliche Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Dichtheit gemäß DIN EN 1610, für Fettabscheider nach DIN 4040-100 und Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999-100 werde ich durch eine Fachfirma durchführen lassen und fachgerechte Prüfprotokolle und Bestandspläne gem. DIN 1986-30 beim ASG einreichen.

Mir ist bekannt, dass Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung (Genehmigungen, Abnahmen) gebührenpflichtig sind.

..... ,
Ort Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/ Bauherr

..... ,
Ort Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer,
falls nicht Bauherr

..... ,
Ort Datum

.....
Unterschrift Planverfasser

Erläuterungsbericht

zum Entwässerungsantrag vom
(Datum)

Bauvorhaben:
(Objekt) (Lage)

1. Schmutzwasser (SW)

Berechnung nach EN DIN 12056-2 in Verbindung mit DIN 1986-100

Ermittlung der gesamten Schmutzwassermenge am Übergabepunkt zur öffentlichen Anlage
(Der Übergabepunkt ist i.d.R. der Schacht des Grundstücksanschlusses)

Gegenstand	Anzahl	Anschlusswerte	
		DU	Σ DU (= Anzahl x DU)
Waschbecken, Bidet		0,5	
Dusche ohne Stöpsel		0,6	
Dusche mit Stöpsel		0,8	
Einzelurinal mit Spülkasten		0,8	
Urinal mit Druckspüler		0,5	
Standurinal		0,2	
Badewanne		0,8	
Küchenspüle		0,8	
Geschirrspüler (Haushalt)		0,8	
Waschmaschine bis zu 6 kg		0,8	
Waschmaschine bis 12 kg		1,5	
WC mit 4,0 l Spülkasten		1,8	
WC mit 6,0 l Spülkasten		2,0	
WC mit 7,5 l Spülkasten		2,0	
WC mit 9,0 l Spülkasten		2,5	
Bodenablauf DN 50		0,8	
DN 70		1,5	
DN 100		2	
		Σ DU:	

Q_{tot} = Gesamtschmutzwasserabfluss (l/s)

$Q_{tot} = K \times \sqrt{\Sigma DU} + Q_c + Q_p$

$Q_{tot} = \dots \times \sqrt{\dots} + \dots + \dots$

$Q_{tot} = \dots \text{ l/s}$

K = Abflusskennzahl
(z.B. Wohnungsbau: $K = 0,5$)

Q_c = Dauerabfluss (l/s)
(z.B. von Abscheider-, Labor-,
Reihenduschanlagen usw.)

Q_p = Pumpenförderstrom (l/s)

gewählte Nennweite am Übergabepunkt: DN Gefälle: $J = 1 : \dots$

zulässiger Schmutzwasserabfluss: zul $Q_{max} = \dots \text{ l/s} > Q_{tot}$

2. Niederschlagswasser (NW)

2.1. Das Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Kanal eingeleitet.

Berechnung nach EN DIN 12056-3 in Verbindung mit DIN 1986-100

Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche $A_U \geq 800 \text{ m}^2$ ist ein Überflutungsnachweis erforderlich. (Abflusswirksame Fläche $A_U = \text{befestigte Fläche } A \times \text{Spitzenabflussbeiwert } C_S$)

Ermittlung der gesamten Niederschlagswassermenge am Übergabepunkt zur öffentlichen Anlage
(Der Übergabepunkt ist i.d.R. der Schacht des Grundstücksanschlusses)

Art der Dachfläche	Größe	Beiwert	Bemessungsfläche
	A in m ²	C _S	A x C _S = Größe x Beiwert
			m ²
			m ²
			m ²
Σ Bemessungsflächen Dachflächen = Σ A x C _S =			m ²

maximaler Niederschlagswasserabfluss Dachfläche:

$$Q = \Sigma A \times C_S \times r_{5/5} = \Sigma \text{ Bemessungsflächen (m}^2) \times 0,02933 \text{ l/ (s x m}^2) = \text{ } \boxed{\text{ l/s}}$$

Art der Grundstücksflächen	Größe	Beiwert	Bemessungsfläche
z.B. Zufahrten, Wege, Terrassen	A in m ²	C _S	A x C _S = Größe x Beiwert
			m ²
			m ²
			m ²
Σ Bemessungsflächen Grundstücksflächen = Σ A x C _S =			m ²

maximaler Niederschlagswasserabfluss Grundstücksfläche:

$$Q = \Sigma A \times C_S \times r_{5/2} = \Sigma \text{ Bemessungsflächen (m}^2) \times 0,02200 \text{ l/ (s x m}^2) = \text{ } \boxed{\text{ l/s}}$$

maximaler Niederschlagswasserabfluss gesamt:

$$Q_{\text{ges}} = Q \text{ Dachfläche} + Q \text{ Grundstücksfläche} \quad \boxed{\text{ l/s}}$$

gewählte Nennweite: DN Gefälle: J = 1 :

zulässiger Abfluss: zul $Q_{\text{max}} = \dots \text{ l/s} \geq Q_{\text{ges}}$

2.2. Das Niederschlagswasser wird nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch

- Versickerung auf dem Grundstück.
- Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Die Versickerung/ Einleitung ins Gewässer ist im Lageplan folgendermaßen darzustellen:

Markierung der befestigten Flächen (Dächer, Zufahrten, Terrassen, Wege usw.) und Darstellung der Entwässerungsanlage mit Versickerungsanlagen, Leitungen, Schächten, Entwässerungsrinnen, Hofeinläufen usw.

Erforderliche Genehmigungen für die Versickerung auf dem Grundstück und die Einleitung in ein Gewässer sind bei den zuständigen Fachbereichen der Stadt Gifhorn und der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) zu erfragen.

3. Besonderheiten/ Sonstiges:

.....

.....

.....

Absender:

.....
.....
.....

Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb
Stadt Gifhorn (ASG)
Winkeler Straße 4

38518 Gifhorn

Gifhorn, den

Erklärung zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren

Grundstück:
(Straße) (Haus-Nr.)

Grundstücksgröße: m²

Von meinem Grundstück gelangt

- kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal.
- Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal. Die Einleitung erfolgt seit
(Datum)

	Angeschlossene Flächen *) m ²	Nicht angeschlossene bzw. nicht versiegelte Flächen **) m ²
Wohngebäude		
Sonstige Gebäude		
Sonstige befestigte Flächen ***)		
Unbefestigte Flächen		
Insgesamt	Σ	Σ

*) Anzugeben sind auch Flächen, von denen Niederschlagswasser oberflächlich abläuft und über öffentliche Flächen und Gassen in den Kanal gelangt (z.B. Garagenzufahrten, Kfz-Stellplätze).

**) Das Niederschlagswasser versickert z.B. auf dem Grundstück.

***) z.B. Pflasterungen, Plattenbeläge, Betondecken, bituminöse Decken

.....
(Unterschrift)

Hinweise zur Ermittlung der anzugebenden Flächen für die Niederschlagswassereinleitung

Anzugeben sind überbaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dieses kann auch z.B. bei Schotterflächen oder Rasengittersteinen der Fall sein, besonders, wenn sie mit Gefälle zu einem angeschlossenen Einlauf angelegt wurden. Wird Niederschlagswasser nur teilweise aufgefangen (z.B. in einem Regenfass oder bei einer Teilversickerung) und bei Übermengen der Kanalisation zugeführt, ist die gesamte angeschlossene Fläche als gebührenpflichtig anzugeben. Dies gilt ebenso, wenn z.B. Versickerungsanlagen zu klein ausgelegt sind, so dass bei starken Regenereignissen ein Ablauf stattfindet, der in den öffentlichen Kanal gelangt. Nach der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung sind Sie verpflichtet, jede Veränderung schriftlich der Stadt Gifhorn – ASG – anzuzeigen, die die Abgabeberechnung beeinflusst, so z.B. die Erweiterung oder Reduzierung der entwässerten Flächen.

1. Die ordentliche Einleitung von Niederschlagswasser

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt über einen Übergabeschacht in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet. Ist ein solcher Anschluss nicht vorhanden, aber eine Einleitung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist zunächst beim ASG 4 Wochen vor Baubeginn ein Entwässerungsantrag einzureichen. Vor geplanten Veränderungen an Ihrer Entwässerungsanlage ist in der Regel ebenfalls ein Entwässerungsantrag zu stellen.

2. Die ungeordnete Einleitung von Niederschlagswasser

Eine ungeordnete Einleitung liegt vor, wenn Sie Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß ableiten oder versickern, sondern z.B. von befestigten Zufahrten oder Fallrohren der Dachrinne über den Gehweg auf die Straße leiten. Über die Straßeneinläufe gelangt dieses Wasser dann in den Niederschlagswasserkanal. Dieser Zustand ist nicht zulässig. Er ist durch geeignete bauliche Maßnahmen abzustellen. Sie können für alle von Ihrer ungeordneten Wasserableitung ausgehenden Gefährdungen haftbar gemacht werden. Das so eingeleitete Niederschlagswasser ist ebenfalls gebührenpflichtig.

3. Die Fehleinleitung von Niederschlagswasser

Eine Fehleinleitung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn dieses in den Schmutzwasserkanal gelangt. Eine Fehleinleitung ist ordnungswidrig und sofort zu beseitigen. Dieser Zustand wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und ggf. auf dem Zwangswege abgestellt.

4. Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser

Grund- und Dränagewasser darf nur in besonderen Fällen nach erfolgter Genehmigung in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Liegt bei Ihnen eine solche Einleitung bereits ohne Genehmigung vor, fordern Sie bitte umgehend einen Entwässerungsantrag beim ASG an. Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und gebührenpflichtig. Diese Einleitung gehört nicht auf diesen Ermittlungsbogen, sondern wird gesondert erfasst.

5. Versickerung auf dem Grundstück

Als nicht eingeleitet und somit gebührenfrei zählt Niederschlagswasser von Flächen, von denen zu keiner Zeit eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation stattfindet. Es verbleibt also das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück.

Es ist zu beachten, dass die Sammel- und Versickerungsanlagen ausreichend bemessen werden, damit auch bei Starkregen eine sichere Rückhaltung und Versickerung erfolgen kann.

Sollten Sie noch Fragen technischer Art haben, wenden Sie sich bitte an Ihren
Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)
Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Telefon 05371-9842-22
kanalbau@asg-gifhorn.de